RD NRW Newsletter
- Leistungsrecht -

Mai 2014

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Höhe der Absetzbeträge bei Mehraufwendungen für Verpflegung 2
Klarstellungen zur Berücksichtigung von Absetzbeträgen für Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen 2
Aussetzung der Aufrechnung bei Hinzutreten einer Sanktion 3
HEGA 02/14 - 04 - Überarbeitung der Arbeitshilfen Ausländer 3
Arbeitshilfen 4

Höhe der Absetzbeträge bei Mehraufwendungen für Verpflegung

Auf der Grundlage des § 11b Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-V) sind bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort wegen einer dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen vom Einkommen Leistungsberechtigter abzusetzen.

In seinem Urteil vom 11.12.2012, Az.: B 4 AS 27/12 R, hat sich Bundessozialgericht (BSG) mit der Höhe der absetzungsfähigen Verpflegungsmehraufwendungen beschäftigt und folgendes ausgeführt:

Tatsächliche und notwendige nachgewiesene Verpflegungsmehraufwendungen können vom Einkommen eines SGB 2-Aufstockers bis zu den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes [BRKG (juris: BRKG 2005)] abgesetzt werden, weil die in der ALGIIV (in der Fassung ab 1.1.2008 - juris: Alg II-V 2008)] vorgesehene ausnahmslose Beschränkung auf einen Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro täglich bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens zwölf Stunden nur mit einer Öffnungsklausel ermächtigungskonform ist.

Die Bundesagentur für Arbeit hat das Urteil zum Anlass genommen, die Höhe der Absetzbeträge bei Mehraufwendungen anzupassen:

Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6,00 EUR nach § 6 Abs. 3 Alg II-V abzusetzen. Bei Ansatz dieser Pauschale ist lediglich die Dauer der Abwesenheit, nicht aber der konkrete Verpflegungsmehraufwand nachzuweisen. Darüber hinaus können Verpflegungsmehraufwendungen nur abgesetzt werden, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet hierbei § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II in Verbindung mit (i.V.m.) § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG (BSG vom 11.12.2012 Az. B 4 AS 27/12 R) in der Fassung des Bundesreisekostengesetzes und des Einkommenssteuergesetzes seit dem 1.1.2014.

24:00 Stunden abwesend	Bis 24 Euro mit Nachweis
Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 12 Euro mit Nachweis
12:00 bis 24:00 Stunden abwesend	Pauschal 6 Euro ohne Nachweis

Sonstige notwendige und nachgewiesene Ausgaben (zum Beispiel Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden.

Eine entsprechende Änderung ist in den Fachlichen Hinweisen (FH) zu § 11 und in der Wissensdatenbank (110032 zu § 11 SGB II) vorgesehen. Bis diese Änderung abgestimmt und veröffentlicht ist, kann entsprechend der Entscheidung des BSG vom 11.12.2012 Aktenzeichen: B 4 AS 27/12 R verfahren werden.

Klarstellungen zur Berücksichtigung von Absetzbeträgen für Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

§ 11b Abs. 1 Nr. 3a SGB II sieht vor, dass Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen vom Einkommen Leistungsberechtigter abzusetzen sind.
Bei einigen Fallgestaltungen bestanden Irritationen zu Fragen der inhaltlichen und technischen Umsetzung der Absetzung. Daher hier einige Klarstellungen:

- Bei der **Absetzung für angemessene private Versicherungen** handelt es sich um eine pauschale Absetzung. Es erfolgt keine Kürzung für Teilmonate; siehe hierzu bereits der Newsletterbeitrag

vom 07.02.2013. Auch weitere Absetzbeträge sind aufgrund der Monatsbetrachtung nicht auf Teilmonate zu begrenzen.

- A2LL überträgt automatisch das **Einkommen aus Kindergeld**, welches den Bedarf des MUK oder VU25 übersteigt, auf die übrigen BG-Mitglieder und rechnet dieses nach der Bedarfsanteilsmethode an. Die dem Kindergeldberechtigten zu gewährenden Absetzungen berücksichtigt A2LL jedoch bei der Einkommensanrechnung nicht automatisch. Hierzu ist der A2LL Anwenderhinweis 4.3 zu beachten.

- Bei der Berechnung **des anzurechnenden Einkommens einer wegen Rente** ausgeschlossenen Person sind die Absetzbeträge vorweg in Abzug zu bringen (zum Beispiel: 30,00 Euro-Versicherungspauschale, KFZ-Versicherung, Riester-Beitrag). Ein erneuter Abzug bei dem übersteigenden Einkommen, welches dann bei der leistungsberechtigten Person/den leistungsberechtigten Personen berücksichtigt wird, ist nicht erneut möglich. Sie hierzu auch A2LL Anwenderhinweis 4.6..

- Die **Absetzung der privaten Kraftfahrzeug (KFZ)-Versicherung** ist **nicht** nur auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit beschränkt. Es braucht auch kein Bezug zu Erwerbseinkommen vorzuliegen um die Absetzung vornehmen zu können.

Aussetzung der Aufrechnung bei Hinzutreten einer Sanktion

Gemäß § 43 SGB II besteht die Möglichkeit bei bestimmten Ansprüchen gegen einen Leistungsberechtigten diese gegen Ansprüche des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufzurechnen.

Problematisch können Fälle sein, in denen Aufrechnungen mit Sanktionen zusammentreffen. Hierzu enthält die FH zu § 43 in Rz. 43.12a eine Regelung zur Aussetzung von Aufrechnungen in bestimmten Fallkonstellationen. Diese sind jedoch abschließend, auch bei folgenden Fallkonstellationen muss die Aufrechnung ausgesetzt werden:

a) Zu einer Aufrechnung i.H.v. 30% tritt eine Minderung i.H.v. 10% aufgrund einer Sanktion wegen einem Meldeversäumnis nach § 32 hinzu oder
b) zu einer Aufrechnung nach § 42a i.H.v. 10% tritt eine Minderung aufgrund einer Sanktion wegen einer Pflichtverletzung i.H.v. 30% hinzu.

Entscheidend ist, dass der leistungsberechtigten Person weiterhin 70% des Regelbedarfs sowie ggf. Leistungen für Mehrbedarfe verbleiben.
Es ist geplant, die fachlichen Hinweise zu § 43 entsprechend anzupassen.

HEGA 02/14 - 04 - Überarbeitung der Arbeitshilfen Ausländer

Zur Anwerbung von ausländischen Fachkräften nach Deutschland wurden das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, die Aufenthaltsverordnung und die Beschäftigungsverordnung in mehreren Gesetzesnovellen angepasst. Seit dem 01.01.2014 gilt für Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die uneingeschränkte Freizügigkeit.

Die Arbeitshilfen zu den Leistungsansprüchen ausländischer Staatsangehöriger wurden aktualisiert und stehen ab sofort im Intranet unter Geldleistungen -> SGB II -> Arbeitshilfen -> IX. Sonstige Leistungsthemen des SGB II zur Verfügung.

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen wurden neu eingestellt bzw. aktualisiert:
Arbeitshilfe „Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“
Arbeitshilfe „Umgang mit sittenwidrigen Löhnen im Leistungsbereich der JC" der RD SAT
Umfassende Arbeitshilfen finden Sie im Intranet unter Arbeitshilfen Leistungsrecht.